

1404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1377 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (19. Novelle zum BSVG) und das Betriebshilfegesetz (8. Novelle zum BHG) geändert werden

Ebenso wie der Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat der nun vorliegende Entwurf einer 19. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz das Ziel, die Struktur der Sozialversicherungsanstalt der Bauern umfassend zu reformieren. Die Basis für die vorgeschlagenen Maßnahmen bilden — ebenso wie für den Entwurf zur 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die dazu gehörenden Parallelnovellen — das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, die Organisationsanalyse der Schweizer Beratungsfirma Häusermann und schließlich die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis. Im Sinne der daraus gewonnenen Ergebnisse sind Schwerpunkte für die Umsetzung des Zieles des Entwurfes (siehe die analogen Ausführungen zum Entwurf einer 23. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz):

- die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch eine drastische Verringerung der Gesamtzahl der Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern bei gleichzeitiger Vereinheitlichung und Harmonisierung des Vollzugs;
- die Stärkung der Versichertennähe der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch Einführung einer speziellen Anlaufstelle eines Beirates, der aus Vertretern der Versicherten, Pensionisten und Bezieher pflegebezogener Leistungen zu bilden ist.

Weitere in der Novelle enthaltene Klarstellungen betreffen insbesondere die Anrechnung der Kindererziehungszeiten, die Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung und das Übergangsrecht.

Schließlich ist auch eine Änderung des Betriebshilfegesetzes vorgesehen, durch die die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sinngemäß auf die Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz übertragen werden soll. Außerdem sind Begleitmaßnahmen zum Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1994 ebenso wie die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze vorgesehen.

Hinsichtlich der finanziellen Erläuterungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Insbesondere werden durch die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahre 1994 Mehrkosten von voraussichtlich 80 Millionen Schilling entstehen.

Die als budgetbegleitende Maßnahme vorgesehene Reduzierung der Ausfallhaftung von 100,2 vH auf 100,0 vH im Jahre 1994 bringt Einsparungen beim Bundesbeitrag mit sich. Den weiteren Einsparungen durch den Wegfall eines Sonderbundesbeitrages für Bauführungen der Pensionsversicherungsträger stehen Mehrkosten gegenüber, die durch die Wiedereinbeziehung der Abschreibungen von bebauten Grundstücken bei der Ermittlung der Ausfallhaftung entstehen (siehe auch Entwurf zur 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz). Insgesamt werden die hier beschriebenen Maßnahmen den Bund mit rund 52 Millionen Schilling entlasten.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Alois Puntigam, Alois Huber und Christine Heindl.

2

1404 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der

Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1377 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 09

Walter Riedl

Berichterstatler

Eleonore Hostasch

Obfrau